

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 677/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Wilhelm Z [REDACTED] .

X [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 9. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat in einer eingehenden Beweiswürdigung, die insbesondere den gesamten Inhalt aller vorhandenen Akten berücksichtigt, festgestellt, daß als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger allein dessen Verurteilung durch das Sondergericht in Köln vom 25. Oktober 1933 und die Vollstreckung der damals verhängten Untersuchungs- und Straftaft vom 2. September 1933 bis 11. Januar 1935 zu betrachten seien. Diese Haft ist im Kölner Polizeigefängnis, im Gefängnis Klingelpütz in Köln und im Gefängnis in Siegburg vollstreckt worden, also in Haftstätten, die nach der 6. DV-BEG vom 22. Februar 1967 nicht als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG anzusehen sind.

In das Lager Aschendorf und in das Konzentrationslager Buchenwald ist der Kläger nach den Feststellungen des Tatrichters nicht aus einem der Verfolgungsgründe des § 1 BEG,

- 3 -

sondern allein zum Vollzug strafgerichtlicher Urteile eingewiesen worden. In Aschendorf verbüßte er eine Gefängnisstrafe, zu der er wegen Hehlerei an aus einem jüdischen Geschäft gestohlenen Fotoapparaten verurteilt worden war, und in das Konzentrationslager Buchenwald war er später nach seiner Verurteilung wegen gewerbmäßiger Hehlerei im Rückfall und nach der Anordnung seiner Sicherungsverwahrung gebracht worden.

Vom Boden der so, in einer rechtlich nicht angreifbaren Beweiswürdigung gewonnenen Tatsachen ergibt sich keine Rechtsfrage im Sinne des § 219 StG, derentwegen die Revision gegen das angegriffene Urteil zugelassen werden könnte.

Kostenentscheidung: §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 StG,
§ 97 ZPO.

Hai

Wlatenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)